



REGIERUNG VON NIEDERBAYERN
Höhere Landesplanungsbehörde

Ergänzende Landesplanerische Beurteilung

**für den Bau einer
Erdgas-Loopleitung Forchheim – Finsing
Teilabschnitt zwischen
Pförring und Aiglsbach
- Trassenvarianten -**

vom 30.03.2016 Az. 24-8247-114

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

I. Gesamtergebnis

Variante 1 entspricht mit den unter A.II und A.III genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Variante 1.1 entspricht mit den unter A.II und A.III genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Variante 2.1 entspricht mit den unter A.II und A.IV genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Variante 2.2 entspricht mit den unter A.II und A.IV genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Variante 2.3 entspricht mit den unter A.II und A.IV genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Variante 3 entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

II. Allgemeine Maßgaben

1. Die Leitung ist unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Ressourcen zu verlegen und möglichst schonend in die Landschaft einzubinden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind so gering wie möglich zu halten. Die verbliebenen, unvermeidbaren Eingriffe sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen.

In ökologisch besonders sensiblen Bereichen ist durch eine weitest mögliche Reduzierung des Arbeitsstreifens auf eine Eingriffsminimierung hinzuwirken. In Anspruch genommene Waldflächen sind möglichst wieder aufzuforsten. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist anzustreben. Soweit keine Wiederaufforstung möglich ist, ist der Eingriff auf andere Weise auszugleichen.

2. Den Belangen der Wasserwirtschaft ist in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden Rechnung zu tragen. Beim Bau und Betrieb der Leitung sind schädliche Auswirkungen auf ober- und unterirdische Gewässer auszuschließen.
3. Die Baumaßnahmen sind bodenschonend auszuführen. Die durch Baumaßnahmen und Baustellenbetrieb beanspruchte Bodenoberfläche ist wieder fachgerecht herzustellen. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.
4. Auf die Belange der Landwirtschaft ist bei der Feintrassierung und bei der Verlegung einzugehen. Die Leitung ist so zu verlegen, dass die landwirtschaftliche Nutzung auch künftig ohne Einschränkungen möglich bleibt. Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist zu erhalten. Im Bereich von Hopfengärten kommt der Minimierung erforderlicher Eingriffe besondere Bedeutung zu.
5. Die Bestands- und Betriebssicherheit sowie die Entwicklungsmöglichkeit der im Plangebiet vorhandenen und geplanten Infrastruktur (Straßen- und Schieneninfrastruktur, Gas, Elektrizität, Öl, Kommunikation, Wasserver- und -entsorgung etc.) sind zu gewährleisten.

6. Im Rahmen der Feintrassierung sind Änderungen und Anpassungen von den durch die Leitung betroffenen Infrastruktureinrichtungen mit den zuständigen Trägern abzustimmen. Bei besonders umfangreichen Querungen ist eine Ausführung in geschlossener Bauweise zu prüfen.
7. Im weiteren Verfahren ist durch entsprechende sicherheitstechnische Maßnahmen zu gewährleisten, dass durch die Gashochdruckleitung keine schädlichen Einwirkungen auf Menschen und Umwelt zu besorgen sind. Insbesondere ist bei Bau und Betrieb auf einen ausreichenden Schall- und Erschütterungsschutz zu achten. Die erforderlichen sicherheitstechnischen Betrachtungen sind durchzuführen. Eventuelle Wechselwirkungen mit weiteren Anlagen und/ oder Leitungen sind hierbei zu berücksichtigen.
8. Den Belangen der Denkmalpflege ist Rechnung zu tragen. Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern sind zu vermeiden. Dazu ist eine rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden erforderlich und ggf. eine weitergehende archäologische Begleitung zu veranlassen.
9. Die vorhandenen Beeinträchtigungen sind in den Bereichen, wo die geplante Gasleitung sehr nahe an bestehende Gebäude und Siedlungsstrukturen heranreicht, im Rahmen der Feintrassierung soweit wie möglich zu reduzieren.

III. Besondere Maßgaben für Variante 1 und 1.1

1. Im Bereich des Mauerner Badesees sind durch Feintrassierung bzw. Bauweise Beeinträchtigungen zu minimieren. Für den Bereich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Dürnbucher Forst“ sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes ausschließen; Die Modalitäten für ggf. erforderliche Bodeneingriffe sind mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen. Bei weiteren Gewässerkreuzungen sind Möglichkeiten zu prüfen, Beeinträchtigungen zu reduzieren. Die Querungsmodalitäten und Retentionsflächen sind mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen.
2. Im Bereich der Marktgemeinde Pförring sollen im Rahmen der Feintrassierung Möglichkeiten einer gewerblichen Siedlungsentwicklung im Bereich Gaden offen gelassen werden.
3. Der Abbau geeigneter Rohstoffe innerhalb der festgelegten Vorranggebiete darf durch die Leitung nicht beeinträchtigt werden. Einschränkungen sind durch entsprechende Maßnahmen bei Feintrassierung und Bauweise auszuschließen.

IV. Besondere Maßgaben für Variante 2.1, 2.2 und 2.3

Im Bereich des Gewerbegebietes Schwaig der Stadt Neustadt a.d. Donau muss die Entwicklungsfähigkeit der Siedlung und bestehender Infrastrukturen aufrecht erhalten werden. Soweit möglich und angemessen, ist der Bereich in geschlossener Bauweise zu queren.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

I. Beschreibung des untersuchten Vorhabens und der Trassenvarianten

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, beabsichtigt, ihr überregionales Erdgastransportsystem durch eine kapazitätsstarke Transportleitung in Bayern auf der Strecke von Forchheim, Markt Pförring (Landkreis Eichstätt, Oberbayern) nach Finsing (Landkreis Erding, Oberbayern) zu erweitern. Für das Vorhaben wurde in 2014 und 2015 bereits ein Raumordnungsverfahren nach Art. 25 BayLplG durchgeführt. Die landesplanerische Beurteilung vom

09.04.2015 kommt zu dem Ergebnis, dass mit Maßgaben die sog. Vorzugstrasse sowie die eingebrachte Trassenvariante 6.1 den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich weitere Trassenvarianten im Teilabschnitt zwischen Pförring und Aiglsbach (Landkreis Kelheim, Niederbayern) zur Überprüfung vorgelegt. Für diese wird vorliegend eine ergänzende landesplanerische Beurteilung erstellt. Die Trassenvarianten verlaufen auf Gesamtlängen von ca. 20 km in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern.

- Variante 1 zweigt von der bereits positiv raumgeordneten Trasse im Bereich des Ortsteiles Gaden, Markt Pförring, ab und verläuft südwärts. Sie durchquert den Mauerner Badeseesee und erreicht Waldflächen des Dürnbucher Forstes. Nach Kreuzung der Bundesstraße 16 verläuft die Variante entlang eines Waldweges weiter durch den Dürnbucher Forst. Nach dem die Variante innerhalb des Forstes auf eine vorhandene Erdgasleitung der bayernets GmbH trifft, verläuft sie parallel zu dieser in südlicher Richtung. Im Bereich der Gemeinde Aiglsbach werden der Dürnbucher Forst verlassen und landwirtschaftlich genutzte Flächen durchquert. Nach Kreuzung der Bundesautobahn 93 wird in Parallellage zur Leitung der bayernets nördlich des Ortsteiles Gasseltshausen, Gemeinde Aiglsbach, wieder die sog. Vorzugstrasse erreicht.
- Variante 1.1¹ nimmt von Pförring ausgehend zunächst den selben Verlauf wie Variante 1. Die Führung der Varianten trennt sich nach Kreuzung der Bundesstraße 16. Die Variante 1.1 zweigt hier nach Westen ab und folgt der Bundesstraße. Nachdem die Variante im Bereich Schwaig/ Umbertshausen (Stadt Neustadt a.d. Donau, Landkreis Kelheim) auf die vorhandene Erdgasleitung der bayernets trifft, folgt die Variante südwärts im Wesentlichen dieser Leitung. Hierbei wird der Dürnbucher Forst durchquert, wobei neben der vorhandenen Leitung der bayernets hauptsächlich Waldwegen gefolgt wird. Ab dem Zusammentreffen mit dem bei Variante 1 genannten Waldweg nehmen die Varianten 1 und 1.1 wieder denselben Verlauf.
- Variante 2.1 zweigt östlich des Siedlungssplitters Auhausen (Gemeinde Münchsmünster) von der bereits raumgeordneten Vorzugstrasse in Richtung Süden ab. Sie folgt weiter dem Verlauf der bestehenden Leitung der bayernets, bis die Staatsstraße 2233 erreicht wird. An dieser Stelle wird die Parallellage aufgegeben und die Staatsstraße sowie die Eisenbahnstrecke Regensburg – Ingolstadt gekreuzt. Anschließend wird das Industriegebiet Schwaig (Stadt Neustadt a.d. Donau) östlich umfahren und wieder eine Parallellage zur Leitung der bayernets hergestellt. Die Leitung verläuft anschließend südlich, bis die Bundesstraße 16 erreicht wird. Ab diesem Punkt im Bereich Schwaig/ Umbertshausen (Stadt Neustadt a.d. Donau) entspricht der Verlauf der Variante 2.1 desjenigen der Variante 1.1. Die obigen Aussagen gelten entsprechend.
- Variante 2.2 nimmt, bis die Eisenbahnstrecke Regensburg – Ingolstadt erreicht wird, denselben Verlauf wie Variante 2.1. Ab diesem Punkt orientiert sich der Verlauf der Variante hingegen weiterhin am Verlauf der bestehenden Leitung der bayernets. Bis zum Erreichen des Umbertshausener Weges (Stadt Neustadt a.d. Donau) verläuft die Variante westwärts, sodann südwärts unter Umfahrung des Industriegebietes Schwaig. Nach jener Umfahrung verlaufen die Varianten gemeinsam. Die Ausführungen gelten entsprechend.
- Variante 2.3 zweigt von der raumgeordneten, sog. Vorzugstrasse erst im Bereich der Gemeinde Münchsmünster (Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm) ab. Sie folgt ab hier südwärts der

¹ Gegenstand dieser landesplanerischen Beurteilung sind die Varianten jeweils in ihrer gesamten Länge. Sie werden als separate Varianten behandelt und zwar auch dann, wenn Streckenabschnitte gemeinsam verlaufen. So wird eine missverständliche Bewertung vermieden und die Lesbarkeit erleichtert.

Kreisstraße PAF 16 bis etwa zur Kreuzung mit der Staatsstraße 2233. Von dort verläuft die Variante in südöstlicher Richtung zum Industriegebiet Schwaig. An dem Punkt, an dem sich bereits die Varianten 2.1 und 2.2 vereinigen, tritt auch die Variante 2.3 diesem Verlauf bei. Die obigen Ausführungen gelten folglich entsprechend.

- Variante 3 zweigt von der bereits raumgeordneten Vorzugstrasse zwischen den Ortsteilen Ober-, Mitter- und Niederwöhr (Gemeinde Münchsmünster) ab. Ab diesem Punkt verläuft die Variante in südlicher Richtung, durchquert die Ilm ebenso wie ein Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand. Die Variante kreuzt die Bundesstraße 16a und durchquert anschließend erste Waldbereiche des Dürnbucher Forstes. Im weiteren Verlauf wird die Bundesstraße 16 gekreuzt und der Dürnbucher Forst weiter durchquert. Hierbei wird zunächst einem Waldweg gefolgt, bis dieser auf die Bundesstraße 300 trifft. Ab diesem Punkt folgt die Variante der Bundesstraße. Auf dem Gebiet der Gemeinde Aiglsbach wird der Dürnbucher Forst verlassen und sogleich das FFH-Gebiet „Forstmoos“ durchquert. Die Variante verläuft weiter südwärts und durchquert erneut ein Waldgebiet. Anschließend wird das Gewässer „Riedmoosgraben“ und die Kreisstraße KEH 30 gekreuzt. Sodann trifft die Variante wieder auf die sog. Vorzugstrasse.

II. Das angewendete Verfahren

Die Regierung von Niederbayern überprüft das Vorhaben als erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme gem. Art. 24 Abs. 1 und 2 sowie Art. 25 Abs. 1 BayLplG im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit eine gesonderte Anhörung durchgeführt und den Entwurf einer landesplanerischen Beurteilung mit Schreiben vom 14.12.2015 der Regierung von Niederbayern zugeleitet. Das Ergebnis der Beurteilung wurde in die vorliegende landesplanerische Beurteilung eingearbeitet.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde ein Beteiligungsverfahren nach Art. 25 Abs. 4 und 5 BayLplG durchgeführt². Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 24.08.2015 um Stellungnahme bis zum 19.10.2015 gebeten und darauf hingewiesen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen werde, falls bis zum gesetzten Termin keine Äußerung vorliege. Zugleich wurden die beteiligten Gemeinden unter Hinweis auf Art. 25 Abs. 5 BayLplG gebeten, die Projektunterlagen öffentlich auszulegen und über die Auslegung in der gemeindlichen Stellungnahme zu berichten. Die Projektunterlagen wurden auch auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern eingestellt.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen nicht Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens sind und das Ergebnis den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift sowie weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen ersetzt.

Aufgabe des Raumordnungsverfahrens war die grundsätzliche Prüfung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Gashochdruckleitung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie sie mit den Vorhaben anderer Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

III. Die Beteiligten

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg,

² Das vorliegende Raumordnungsverfahren wurde nach den Regelungen des BayLplG in der Fassung vom 25. Juni 2012 eingeleitet. Gleiches gilt für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens.

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck,
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern,
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern,

- Autobahndirektion Südbayern,
- Bayerischer Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Niederbayern,
- Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Bayerisches Landesamt für Umwelt,

- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft,
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V., München
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle München,
- bayernets GmbH, München,
- Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Neustadt a.d. Donau,

- Bayernwerk AG, Bamberg,
- Bergamt Südbayern,
- Bezirk Niederbayern,
- Bezirk Oberbayern,
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei,

- Bund Naturschutz in Bayern e.V., München,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- Bundesnetzagentur,
- Deutsche Bahn AG, Immobilien GmbH, Region Süd, München,

- Deutsche Bahn Netz AG, München,
- Deutsche TELEKOM Technik GmbH, Wasserburg a. Inn,
- Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH, München,
- E.ON Kraftwerke GmbH, Landshut,
- E.ON Netz GmbH, Bamberg,

- EPS Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG, Ismaning,
- Fachberater für Fischerei beim Bezirk Niederbayern,
- Gemeinde Aiglsbach, Landkreis Kelheim,
- Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm,
- Handwerkskammer München,

- Handwerkskammer Niederbayern/ Oberpfalz, Regensburg,
- Hopfenpflanzerverband Hallertau e.V., Wollnzach,
- IHK München,
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein,
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen Idbruck,

- Landratsamt Eichstätt,
- Landratsamt Kehlheim,
- Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm,
- Luftamt Südbayern,
- Markt Pförring, Landkreis Eichstätt,

- MERO Germany AG, Vohburg a.d. Donau,
- Regionaler Planungsverband Ingolstadt,
- Regionaler Planungsverband Landshut,
- Regionaler Planungsverband Regensburg,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, München,

- Staatliches Bauamt Ingolstadt,
- Staatliches Bauamt Landshut,
- Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm,
- Stadt Neustadt a.d. Donau, Landkreis Kelheim,
- Stadt Vohburg a.d. Donau, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm,

- TenneT TSO GmbH, Bamberg,
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt,
- Wasserwirtschaftsamt Landshut,
- Zweckverband zur Wasserversorgung Biburger Gruppe/ Ernsgadener Gruppe, Neustadt a.d. Donau,
- Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertauer Gruppe, Au i.d. Hallertau,
- Zweckverband zur Wasserversorgung Ingolstadt Ost, Pförring.

Die für die landesplanerische Beurteilung wesentlichen Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sind im Anhang zu dieser Beurteilung zusammengefasst.

IV. Die Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitseinbeziehung wurden die Unterlagen in den beteiligten Gemeinden ausgelegt. Zudem wurden die Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern eingestellt.

Bei einzelnen beteiligten Gemeinden gingen Äußerungen der Öffentlichkeit ein. Die von den Einwendern vorgebrachten raumbedeutsamen Argumente wurden in der landesplanerischen Beurteilung entsprechend berücksichtigt. Die für die landesplanerische Beurteilung wesentlichen Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sind im Anhang zu dieser Beurteilung zusammengefasst.

C. Raumordnerische Bewertung

I. Bewertung des Vorhabens anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Maßstab bei der Beurteilung des Vorhabens sind insbesondere die Grundsätze des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der verbindlichen Fassung enthaltenen Ziele und Grundsätze, ferner die Ziele und Grundsätze der Regionalpläne Regensburg, Landshut und Ingolstadt sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Das Vorhaben berührt die räumliche Entwicklung und Ordnung Bayerns insgesamt. Daneben werden raumbezogene fachliche Belange insbesondere der Energieversorgung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie raumbezogene umweltrelevante Belange von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft berührt. Die raumordnerische Bewer-

tion berücksichtigt die Auswirkungen des Vorhabens anhand der eingereichten Planunterlagen sowie der Stellungnahmen der Beteiligten und einbezogenen Öffentlichkeit.

1. Räumliche Entwicklung und Ordnung Bayerns

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG).

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (Ziff. 1.1.1 LEP, Ziel).

Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden (Ziff. 1.1.1 LEP, Grundsatz).

[...] Zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge gehören die technische Infrastruktur (z.B. Einrichtungen zur Versorgung mit Energie und Wasser sowie zur Entsorgung, [...]) sowie die soziale und kulturelle Infrastruktur (Begründung zu Ziff. 1.1.1 LEP).

Zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (Ziff. 1.1.2 LEP, Ziel).

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen Ressourcen schonend erfolgen (Ziff. 1.1.3 LEP, Grundsatz).

a) Besondere Erfordernisse in der Planungsregion Regensburg

Bei der Entwicklung der Region und ihrer Teilräume sind das reiche kulturelle Erbe, die Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und Siedlungen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig zu sichern (Buchst. A Ziff. I 2 Regionalplan Regensburg, Grundsatz).

Die Region soll zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig entwickelt werden. In allen Teilräumen der Region sollen möglichst gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden (Buchst. A Ziff. I 1 Regionalplan Regensburg, Ziel).

b) Besondere Erfordernisse in der Planungsregion Landshut

Die Sicherung der naturräumlichen Vielfalt und landschaftlichen Attraktivität sowie die Bewahrung des reichen Kulturerbes sind anzustreben (Buchst. A Ziff. I 1 Regionalplan Landshut, Ziel).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Durch die Optimierung der Versorgungsinfrastruktur wird auf die Entwicklung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen hingewirkt (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG, Ziff. 1.1.1 LEP, Ziel). Errichtung und Betrieb der Erdgasleitung trägt zudem zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung einer Einrichtung der Da-

seinsvorsorge bei (Ziff. 1.1.1 LEP, Grundsatz). Der Transport von Erdgas in Pipelines entspricht den Belangen der Ökologie und der Ökonomie im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung. Durch Errichtung und Betrieb der Leitung sind keine Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen zu besorgen (Ziff. 1.1.2 LEP, Ziel, Buchst. A Ziff. I 1 Regionalplan Regensburg, Ziel). Vom Vorhaben verursachte Eingriffe sind vor allem temporär und überwiegend ausgleichbar. Bei Beachtung der o.g. Maßgaben können der Ressourcenverbrauch minimiert werden und unvermeidbare Eingriffe schonend erfolgen (Ziff. 1.1.3 LEP, Grundsatz). Gleichsam kann ein schonender Umgang mit der naturräumlichen Vielfalt, den natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Bewahrung des kulturellen Erbes sichergestellt werden (Buchst. A Ziff. I 1 Regionalplan Regensburg, Ziel, Buchst. A Ziff. I 2 Regionalplan Regensburg, Grundsatz, Buchst. A Ziff. I 1 Regionalplan Landshut, Ziel).

Bei Berücksichtigung der Maßgaben ist die geplante Gasleitung auf allen Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der überfachlichen Belange der Raumstruktur vereinbar. In die Gesamtabwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht eingestellt.

2. Raumbezogene fachliche Belange

2.1 Energieversorgung und Wirtschaft

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher (Ziff. 6.1 LEP, Grundsatz).

[...] Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei [...] den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme) [...] (Begründung zu Ziff. 6.1 LEP).

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG).

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen klein- und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (Ziff. 5.1 LEP, Grundsatz).

a) Besondere Erfordernisse in der Planungsregion Ingolstadt

In den Vorranggebieten kommt der Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kieselserde, Plattenkalk, Quarzsand, Juramarmor, Dolomit und Hartgestein bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen der Vorrang zu.

Als Vorranggebiete werden ausgewiesen: Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) - Nassabbau. [...] Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, [...] Gemeinde Münchsmünster, bei Griesham (Ki 19) (Buchst. B Ziff. IV 5.2.4.2.1 Regionalplan Ingolstadt, Ziel).

Lineare Infrastruktureinrichtungen sind mit dem Vorrang für den Rohstoffabbau vereinbar, wenn der Abbau nicht entscheidend beeinträchtigt wird (Ziff. B IV 5.2.4.2.10 Regionalplan Ingolstadt, Ziel).

b) Besondere Erfordernisse in der Planungsregion Regensburg

In allen Regionsteilen soll ein ausreichendes, die Wettbewerbssituation der Wirtschaft begünstigendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, vor allem der Verkehrsinfrastruktur und der Energieversorgung, sichergestellt werden. [...] (Buchst. B Ziff. IV 1.3 Regionalplan Regensburg, Ziel).

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachstehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs festgelegt. [...] Vorranggebiet[e]: KS 9 „nordöstlich Schwaig“. (Buchst. B Ziff. IV 2.1.1 Regionalplan Regensburg, Ziel).

In Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden (Buchst. B Ziff. IV 2.1.2 Regionalplan Regensburg, Ziel).

c) Besondere Erfordernisse in der Planungsregion Landshut

In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen: [...] WK 1 „Haselbuch“ (Buchst. B Ziff. VI 1.1.3 Regionalplan Landshut, Ziel).

Im zunehmenden Standortwettbewerb um Fachkräfte, Investitionen und Wissen ist anzustreben, die Region Landshut als attraktiven, leistungsfähigen und innovativen Wirtschaftsraum zu stärken und zu sichern (Buchst. B Ziff. V 1.1 Regionalplan Landshut, Grundsatz).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Schaffung von Netzkapazitäten für den vergleichsweise umweltverträglichen Energieträger Gas entspricht den einschlägigen Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung und dem Netzausbau (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Der Ausbau dient der Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung. Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit. Es stimmt daher – in allen Varianten – mit dem entsprechenden Grundsatz des LEP überein (Ziff. 6.1).

Gleichsam stärkt die Errichtung der Erdgasleitung die Energieversorgung. Das Vorhaben stimmt insoweit mit dem entsprechenden Ziel des Regionalplanes Regensburg überein (Buchst. B Ziff. IV 1.3).

Das Vorhaben hilft zudem, die Region Landshut als attraktiven, leistungsfähigen und innovativen Wirtschaftsraum zu stärken und zu sichern. Es besteht daher eine Übereinstimmung mit dem Grundsatz des Regionalplanes Landshut (Buchst. B Ziff. V 1.1 Regionalplan Landshut, Grundsatz).

Um die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit bestehender Leitungen und Anlagen zur Energieversorgung zu gewährleisten, müssen Beeinträchtigungen durch Bau und Betrieb der

Erdgasleitung ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Maßgaben wird daher sichergestellt, dass insbesondere in der Feintrassierung negative Auswirkungen durch Annäherung, Parallelführung und Kreuzung vermieden werden. Hierzu sind im Einzelfall Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betreibern vorhandener Leitungen durchzuführen.

Die Bereitstellung der Gasleitung als wirtschaftsnahe Infrastruktur dient der Sicherung des Industriestandortes Bayern. Sie stärkt in allen Varianten die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen und ermöglicht den Ausbau neuer Wertschöpfungsketten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG, Ziff. 5.1 LEP, Grundsatz).

In der Planungsregion Ingolstadt quert die Variante 3 das Vorranggebiet für Kies Ki 19. Durch die geplante Trasse bzw. deren Schutzstreifen darf die Rohstoffgewinnung in diesem Vorranggebiet nicht entscheidend beeinträchtigt werden. Aufgrund der Leitungsführung und dem Zuschnitt des Vorranggebietes ist davon auszugehen, dass der Abbau im konkreten Fall entscheidend beeinträchtigt würde. Mit dem einschlägigen Ziel des Regionalplanes Ingolstadt (Buchst. B Ziff. IV 5.2.4.2.10 i.V.m. Buchst. B Ziff. IV 5.2.4.2.1) stimmt die Variante 3 daher nicht überein.

Gleichsam durchquert die Variante 1 inklusive der hier gemeinsam verlaufenden Variante 1.1 das Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand KS 9, dass durch den Regionalplan Regensburg festgelegt ist. In den Vorranggebieten des betroffenen Regionalplanes soll der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden.

In dem betroffenen Gebiet findet allerdings kein Rohstoffabbau mehr statt. Auch wurde vom Regionalen Planungsverband Regensburg als Träger der Regionalplanung wie auch vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als zuständige Fachbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens für den Bereich kein Rohstoffsicherungsinteresse geltend gemacht. Ferner ist durch eine entsprechende Bauweise möglich, Beeinträchtigungen des Rohstoffabbaus auszuschließen. Bau und Betrieb der ggf. angepassten Gasleitung konkurrieren an dieser Stelle daher nicht mit der Gewinnung von Bodenschätzen. Mit dem einschlägigen Ziel des Regionalplanes besteht insoweit kein Konflikt.

Vom Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. wird zudem geltend gemacht, dass Variante 2.1 und 2.2 betreffend im Bereich Schwaig der Vorschlag für ein Rohstoffabbaugebiet vorläge. Die Variante werde daher abgelehnt. Die zuständigen Fachbehörden machen entsprechendes nicht geltend. Da sich der eingebrachte Vorschlag rechtlich noch nicht verfestigt hat, steht der den beiden hier behandelten Varianten jedoch nicht entgegen.

Die Varianten 1, 1.1, 2.1, 2.2 und 2.3 berühren das durch den Regionalplan Landshut festgelegte Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 1 randlich. In Vorranggebieten hat die Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Durch eine randlich verlaufende Erdgasleitung wird die Nutzung des Gebietes für die Windenergie allerdings nicht eingeschränkt. Mit dem entsprechenden Ziel des Regionalplanes Landshut (Buchst. B Ziff. VI 1.1.3) besteht daher kein Konflikt.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben ist das Vorhaben in den Varianten 1, 1.1, 2.1, 2.2 und 2.3 mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Energie und der Wirtschaft vereinbar. Variante 3 entspricht zwar hinsichtlich der Energieversorgung, nicht aber hinsichtlich der fachlichen Belange der Wirtschaft (Kiesgewinnung) den Erfordernissen der Raumordnung. In die Gesamtabwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht eingestellt.

2.2 Land- und Forstwirtschaft

Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 BayLplG).

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiter entwickelt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Ziff. 5.4.1 LEP, Grundsatz).

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden (Ziff. 5.4.2 LEP, Grundsatz).

a) Besondere Erfordernisse in der Planungsregion Ingolstadt

Es ist anzustreben, die Erzeugungsbedingungen und die Vermarktung von Hopfen und Spargel weiter zu verbessern (Buchst. B Ziff. II 1.3 Regionalplan Ingolstadt, Grundsatz).

Die Waldflächen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben (Buchst. B Ziff. II 1.2 Regionalplan Ingolstadt, Ziel).

b) Besondere Erfordernisse in der Planungsregion Regensburg

Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden (Buchst. B Ziff. III 1.1 Regionalplan Regensburg, Ziel).

Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgaben als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleiches sowie der Erholung erfüllen kann (Buchst. B Ziff. III 4.1 Regionalplan Regensburg, Ziel).

Größere Waldgebiete sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden; dies gilt insbesondere für den [...] Dürnbucher Forst (Buchst. B Ziff. III 4.2 Regionalplan Regensburg, Ziel).

c) Besondere Erfordernisse in der Planungsregion Landshut

Der Wald soll erhalten werden (Buchst. B Ziff. I 1.3 Regionalplan Landshut, Ziel).

Die Erhaltung von Sonderkulturen, insbesondere des Hopfenanbaus im Nordwesten der Region [...] ist anzustreben (Buchst. B Ziff. V 2.1.3 Regionalplan Landshut, Grundsatz).

Der steigenden Bedeutung der Waldfunktionen für Erholung, den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, das Trinkwasser und zum Schutz vor Naturgefahren ist verstärkt Rechnung zu tragen. Insbesondere bei vermehrter Holznutzung und Waldbewirtschaftung in die Sicherung der Waldfunktionen anzustreben (Buchst. B Ziff. V 2.1.8 Regionalplan Landshut, Grundsatz).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Von Seiten der landwirtschaftlichen Fachbehörden werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Durch die geplante Gasleitung werden Flächen temporär einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

- Bei Variante 1 ist hiervon eine Streckenlänge von ca. 9,25 km,
- bei Variante 1.1 von ca. 8,60 km,
- bei Variante 2.1 ca. 9,96 km,
- bei Variante 2.2 ca. 10,25 km,
- bei Variante 2.3 ca. 11,47 km sowie
- bei Variante 3 ca. 16,29 km

betroffen.

Sofern die Verlegung der Leitung unter höchstmöglicher Bodenschonung durchgeführt wird und die bestehenden Drainagesysteme sowie das landwirtschaftliche Wegenetz erhalten bleiben, ist die landwirtschaftliche Nutzung auch künftig ohne Einschränkungen möglich. Insofern ergibt sich eine lediglich minimale negative Berührung der landesplanerischen Grundsätze zu Erhalt und Weiterentwicklung der Voraussetzungen für die Landwirtschaft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 BayLplG, Ziff. 5.4.1 LEP, Grundsatz, Buchst. B Ziff. II 1.3 Regionalplan Ingolstadt, Grundsatz, Buchst. B Ziff. III 1.1 Regionalplan Regensburg, Ziel, Buchst. B Ziff. V 2.1.3 Regionalplan Landshut, Grundsatz). Da es sich nur um eine sehr geringfügige Betroffenheit handelt, ist unabhängig von der jeweiligen Streckenlänge keine unterschiedliche Bewertung der einzelnen Varianten relevant.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben ist das Vorhaben daher in allen Varianten mit den fachlichen Belangen der Landwirtschaft vereinbar. In die Gesamtabwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht eingestellt.

Alle Varianten führen teilweise entlang oder durch Waldflächen. Das Vorhaben betrifft insofern raumrelevante forstliche Belange³. Hierbei ergeben sich bei den einzelnen Varianten unterschiedliche Betroffenheiten:

- Variante 1: Betroffenheit des Waldes auf einer Länge von 7,37 km, davon 3,64 km Bannwald.
- Variante 1.1: 8,07 km Wald, davon 4,17 km Bannwald.
- Variante 2.1: 6,25 km Wald, davon 2,18 km Bannwald.
- Variante 2.2: 6,12 km Wald, davon 2,18 km Bannwald.
- Variante 2.3: 6,10 km Wald, davon 2,18 km Bannwald.
- Variante 3: 5,22 km Wald, davon 3,89 km Bannwald.

Grundsätzlich kann in allen Varianten ein Großteil der Eingriffe in den Wald temporär erfolgen. Auch lassen sich Beeinträchtigungen dadurch ausschließen oder zumindest minimieren, dass vorhandene Schneisen durch den Wald oder vorhandene Wege- bzw. Leitungssysteme genutzt werden sowie Arbeits- und Sicherheitsstreifen reduziert werden. Insgesamt lassen sich qualitative Unterschiede in der potenziellen Beeinträchtigung von Wäldern feststellen, die auch von den verschiedenen Verfahrensbeteiligten geltend gemacht wurden.

So wird Variante 1 forstlich besonders günstig beurteilt, da sie vorhandene Wegesysteme nutzt und daher mit nur geringfügigen Eingriffen auskommt. Trotz der nur auf einer geringeren Länge betroffenen Waldflächen ergibt sich bei den Varianten 1.1, 2.1, 2.2, 2.3 und 3 da-

³ Aus der Betroffenheit des Waldes resultierende raumrelevante Belange von Natur und Landschaft werden in dem entsprechenden Abschnitt 3.1 behandelt.

gegen ein größeres Rodungserfordernis. Bei Variante 3 ist zudem Sturmschutzwald betroffen.

Aufgrund der bei allen eingebrachten Varianten erforderlichen Eingriffe in den Wald ergeben sich durchweg negative Berührungen der einschlägigen Vorschriften der Landesplanung. Dies gilt für den Erhalt der räumlichen Voraussetzungen der Forstwirtschaft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG, Ziff. 5.4.1 LEP, Grundsatz) sowie der Bewahrung größerer zusammenhängender Wälder und Bannwälder vor Zerschneidung und Flächenverlusten (Ziff. 5.4.2 LEP, Grundsatz).

In allen eingebrachten Varianten ist zudem der durch Festlegungen der Regionalpläne Regensburg und Landshut gesicherte Dürnbucher Forst betroffen. Nach den einschlägigen Vorschriften sollen für die Forstwirtschaft geeignete Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden (Buchst. B Ziff. III 1.1 Regionalplan Regensburg, Ziel). Der Wald soll so erhalten werden, dass er u.a. seine Aufgabe für Rohstoffversorgung erfüllen kann (Buchst. B Ziff. III 4.1 Regionalplan Regensburg, Ziel⁴). Ferner sollen die Waldgebiete nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden (Buchst. B Ziff. 4.2 Regionalplan Regensburg, Ziel). In der Planungsregion Landshut soll der Wald erhalten werden (Buchst. B Ziff. I 1.3 Regionalplan Landshut, Ziel).

Allen Varianten ist gemeinsam, dass ohnehin die Inanspruchnahme von Waldflächen nur im unbedingt notwendigen Umfang vorgesehen ist. Zudem kann durch Maßgaben eine weitere Reduzierung der Inanspruchnahme erwirkt werden. In allen Varianten ist insoweit zwar eine Beeinträchtigung des einschlägigen Zieles, insgesamt aber noch eine Vereinbarkeit gegeben.

Eine ähnliche Sachlage ergibt sich im Hinblick auf den Erhalt des Waldes in seiner Aufgabe für die Holzversorgung. In keiner Variante ist zu besorgen, dass die betroffenen Waldflächen ihrer Aufgabe für die Rohstoffversorgung nicht mehr nachkommen können. Auch hier ist eine Vereinbarkeit mit dem Ziel des Regionalplanes gegeben.

Variante 1, 1.1, 2.1, 2.2 und 2.3 folgen innerhalb des Waldes bereits vorhandenen Infrastrukturen. Ein Aufreißen oder Durchschneiden des Waldes im engeren Sinne erfolgt damit nicht. Die Eingriffe in den Wald sind hier überwiegend temporär und nur sehr wenige Flächen werden der Waldfunktion dauerhaft entzogen werden. Eine Vereinbarkeit mit dem Ziel des Regionalplans Regensburg, Wälder möglichst nicht aufzureißen bzw. zu durchschneiden,, ist bei diesen Varianten damit gegeben.

Anders verhält es sich bei Variante 3, mit der in nicht nur unwesentlichen Teilbereichen ein erstmaliges Aufreißen bzw. Durchschneiden des Dürnbucher Forstes verbunden ist. Jene Variante ist mit dem einschlägigen Ziel des Regionalplanes Regensburg nicht vereinbar.

In keiner Variante ergibt sich durch das Vorhaben eine Gefährdung des Dürnbucher Forstes insgesamt. Eine Vereinbarkeit mit dem Regionalplan Landshut ist in dieser Hinsicht daher gegeben (Buchst. B Ziff. I 1.3, Ziel). Gleiches gilt für den Erhalt der Waldfunktionen (Buchst. B Ziff. V 2.1.8 Regionalplan Landshut, Grundsatz). Da in geringfügigem Umfang bei allen Varianten Waldflächen in Anspruch genommen werden, sind diese Erfordernisse der Raumordnung dennoch negativ berührt und es ist auf eine Reduzierung der Belastungen hinzuwirken.

⁴ Jene Vorschrift legt zudem die Erhaltung des Waldes in seiner Funktion für den ökologischen Ausgleich und die Erholung fest. Diese Sachverhalte werden in Abschnitt 3.1 behandelt.

Bei allen forstlichen Festlegungen der Regionalpläne Regensburg und Landshut ergibt sich für Variante 1 die günstigste Bewertung. Die übrigen Varianten sind signifikant schlechter zu bewerten. Insgesamt können durch Maßgaben Eingriffe in den Wald minimiert werden.

In der Planungsregion Ingolstadt ist hingegen der Wald in seinem Umfang zu erhalten (Buchst. B Ziff. II 1.2 Regionalplan Ingolstadt, Ziel). Variante 3 führt hier durch Wald, teilweise durch Bannwald. Dieser ist nach dem Wald funktionsplan ein Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie den Klima- und Immissionsschutz. Zudem besteht die Gefahr, dass der Wald als Sturmschutzwald gefährdet wird. Eine Vereinbarkeit mit dem Ziel des Regionalplanes ist daher nicht gegeben.

Insgesamt entsprechen die Varianten 1, 1.1, 2.1, 2.2 und 2.3 den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Forstwirtschaft. Variante 3 entspricht nicht diesen Erfordernissen.

2.3 Siedlungsstruktur, Verkehr und Kultur

Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf zentrale Orte ausgerichtet werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (Ziff. 4.1.1 LEP, Ziel).

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (Ziff. 4.2 LEP, Grundsatz).

Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden (Ziff. 4.4 LEP, Grundsatz).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Alle Trassenvarianten des Vorhabens verlaufen weit überwiegend außerhalb von Siedlungsbereichen. Dennoch bestehen bei einzelnen Teilabschnitten Berührungen mit bestehenden oder geplanten Siedlungen.

- Variante 1 betrifft bestehende bzw. geplante Siedlungen des Marktes Pförring (Landkreis Eichstätt) und der Stadt Neustadt a.d. Donau (Landkreis Kelheim). Ersterer stellt Überlegungen für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Bereich Gaden an. Jene Überlegungen haben sich allerdings noch nicht zu einem rechtswirksamen Plan verfestigt. Durch eine verträgliche Trassenführung der Varianten lassen sich mögliche Konflikte mit den Überlegungen für das Gewerbegebiet minimieren. Im Bereich Neustadt a.d. Donau nähert sich die Variante einem bestehenden Gewerbegebiet, dem sog. AUDI-Testgelände, auf eine Entfernung von knapp 300 m. Für die Besorgnis einer Einschränkung der bestehenden Nutzung bzw. von möglichen Erweiterungsabsichten bestehen hier allerdings keine Anzeichen. Auch die Stadt Neustadt a.d. Donau als einschlägiger Verfahrensbeteiligter bringt hier keine dahingehenden Bedenken an. Variante 1 führt insgesamt zu keiner relevanten negativen Berührung von Belangen der Siedlungsentwicklung und ist daher auch mit den landesplanerischen Erfordernissen vereinbar (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).
- Variante 1.1 löst zunächst dieselben Betroffenheiten aus wie Variante 1. Die dort getroffenen Aussagen geltend folglich entsprechend. Speziell bei dieser Variante tritt allerdings noch eine Betroffenheit im Bereich des Gewerbegebietes Schwaig hinzu. Dieses wird von der Trassenvariante südlich tangiert. Allerdings sind einer Erweiterung jenes Gewerbegebietes in Richtung Süden durch die infrastrukturellen (Bundes-

straße 16) und naturräumlichen Gegebenheiten (Dürnbucher Forst) ohnehin Grenzen gesetzt. Entsprechend werden auch von der Stadt Neustadt a.d. Donau keine Erweiterungsabsichten in dieser Richtung geltend gemacht. Vielmehr hat sich jene Verfahrensbeteiligte explizit für diese Variante ausgesprochen. Es wird daher davon ausgegangen, dass Variante 1.1 zu keiner negativen Berührung der Belange der Siedlungsentwicklung in diesem Bereich führt. Eine Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Vorschriften ist gegeben (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

- Variante 2.1 löst hingegen stärkere Betroffenheiten von Siedlungsbereichen aus. Jene Variante tangiert bzw. nähert sich zunächst verschiedenen Siedlungsbereichen des Ortsteiles Schwaig, Stadt Neustadt a.d. Donau (Sportplatz, Versorgungsanlagen, Hofstelle). Anschließend wird das bestehende Gewerbegebiet unmittelbar durchquert. Dies könnte zu Konflikten mit bestehenden Infrastrukturen, der Erschwerung von Änderungen in der bestehenden Bebauung bzw. Erweiterungsvorhaben führen und erhöht den Aufwand zur Errichtung und zum Betrieb der Erdgasleitung signifikant. Auch die Stadt Neustadt a.d. Donau als Trägerin der gemeindlichen Planungshoheit spricht sich aus den genannten Gründen gegen diese Variante aus. Einzelne Konflikte ließen sich indes reduzieren bzw. ausschließen, soweit eine – allerdings technisch sehr aufwändige – Unterfahrung des gesamten Bereiches in geschlossener Bauweise zum Tragen käme. Variante 2.1 berührt die Belange der Siedlungsentwicklung insgesamt negativ (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).
- Variante 2.2 löst im Bereich des Ortsteiles Schwaig zunächst dieselben Betroffenheiten aus wie Variante 2.1. Durch eine geringfügig andere Trassenführung wird anschließend der genannte Ortsteil südlich tangiert. Schließlich wird das bestehende Gewerbegebiet Schwaig leicht abweichend zu Variante 2.1 durchquert. Eine andere Bewertung ist hierdurch allerdings nicht veranlasst. Die Stadt Neustadt a.d. Donau spricht sich auch gegen diese Variante aus. Variante 2.2 berührt die Belange der Siedlungsentwicklung insgesamt ebenfalls negativ (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).
- Variante 2.3 kennzeichnet eine nördliche und westliche Umfahrung des Ortsteiles Schwaig. Verglichen mit Variante 2.2 entsteht hier insoweit lediglich eine Näherung, keine Tangente. Südwestlich Schwaigs wird diese abgesetzte Führung allerdings aufgegeben. Hier wird der Ortsteil tangiert und, vergleichbar mit Variante 2.1 und 2.2, das bestehende Gewerbegebiet durchquert. Durch diese Trassenführung sind folglich die gleichen Komplikationen zu besorgen wie bei den Varianten 2.1 und 2.2. Die Stadt Neustadt a.d. Donau spricht sich deshalb auch gegen diese vorliegende Variante aus. Durch die Umfahrung des Ortsteiles Schwaig ergibt sich eine insgesamt leicht bessere Bewertung. Dennoch sind insgesamt auch durch Variante 2.3 Belange der Siedlungsentwicklung negativ berührt (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).
- Variante 3 verläuft dagegen fernab von Siedlungen. Lediglich im Bereich Münchsmünster finden Annäherungen an landwirtschaftliche Hofstellen statt. Von einer Beeinträchtigung dieser Betriebe ist allerdings nicht auszugehen. Insgesamt sind Belange der Siedlungsentwicklung durch Variante 3 neutral berührt (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

Bei allen Varianten wird davon ausgegangen, dass durch die Einhaltung technischer Regeln bei Bau und Betrieb der Gasleitung kein Gefährdungspotenzial für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie für relevante Infrastrukturanlagen besteht.

Die Varianten kreuzen verschiedene Verkehrsstrassen (z.B. die BAB 93, B16, B16a, B300 und verschiedene Kreisstraßen, gleichsam die Eisenbahnstrecke Ingolstadt – Regensburg) bzw. nähern sich diesen an und verlaufen parallel. Von Seiten der relevanten Verfahrensbeteiligten wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen einzelne Varianten erhoben. Jedoch werden Hinweise bezüglich der Querungsmodalitäten und Sicherheitsabstände eingebracht. Durch Maßgaben werden diese in der Beurteilung berücksichtigt. Mit den einschlägigen

raumordnerischen Vorschriften (Ziff. 4.1.1 LEP, Ziel; Ziff. 4.2 LEP, Grundsatz; Ziff. 4.4 LEP, Grundsatz) stimmen alle Varianten überein.

Bodendenkmäler genießen den Schutz des Art. 7 Bayerischen Denkmalschutzgesetzes; sie dürfen in ihrem Bestand ohne denkmalrechtliche Genehmigung weder verändert noch beeinträchtigt werden. Zur Erhaltung der vorhandenen Bodendenkmäler sind während der Bauvorbereitung und der Bauphase geeignete Sicherungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle notwendigen archäologischen Arbeiten während der Bauvorbereitung sowie während der Leitungsverlegung sind durch einen archäologischen Koordinator zu begleiten und unter fachlicher Aufsicht der zuständigen Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Belange der Bodendenkmalpflege finden in den Maßgaben Berücksichtigung. Aus denkmalpflegerischer Sicht erweist sich Variante 1 insgesamt am günstigsten. Da jedoch den übrigen Varianten ebenfalls keine unüberwindbaren Hindernisse im Wege stehen, fällt dies nicht ins Gewicht.

Insgesamt ist das Vorhaben mit Maßgaben auf allen Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Siedlungsstruktur vereinbar. Hierbei erweisen sich allerdings die Varianten 2.1, 2.2 und 2.3 als insgesamt geringfügig ungünstiger. Dies ist mit entsprechendem Gewicht in der landesplanerischen Beurteilung berücksichtigt.

Ebenfalls mit Maßgaben ist das Vorhaben in allen Varianten mit den fachlichen Belangen des Verkehrs sowie der Kultur (Denkmalpflege) vereinbar. Hierbei ist keine Variante zu bevorzugen. Mit entsprechendem Gewicht ist dies in der landesplanerischen Beurteilung berücksichtigt.

3. Raumbezogene umweltrelevante Belange

3.1 Natur und Landschaft

Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. [...] Naturgüter sollen schonend und sparsam in Anspruch genommen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen Ressourcen schonend erfolgen (Ziff. 1.1.3 LEP, Grundsatz).

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt bleiben (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 BayLplG).

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastrukturanlagen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (Ziff. 7.1.3 LEP, Grundsatz).

Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Rechtsflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme Räume können so erhalten werden. Die Zerschneidung von Ökosystemen, insbesondere durch eine

nicht gebündelte Infrastruktur, führt zu immer stärkerer Verinselung von Lebensräumen und damit vor allem zu Störungen von ökologisch-funktionalen Verflechtungen (Begründung zu Ziff. 7.1.3 LEP).

Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden (Ziff. 7.1.6 LEP, Grundsatz).

a) Besondere Erfordernisse in der Planungsregion Ingolstadt

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes,
- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen,
- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung

besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen (Buchst. B Ziff. I 8.2 Regionalplan Ingolstadt, Ziel).

In der Region Ingolstadt werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt: [...] Donauniederung (06) (Buchst. B Ziff. 8.4.2.1 Regionalplan Ingolstadt, Ziel).

Die Donauwälder sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Feuchtgebiete, insbesondere Altwässer, Flutmulden und Vermoorungen sollen erhalten werden. [...] Wiesenbrückerflächen sollen gesichert werden [...] (Buchst. B Ziff. I 8.4.2.1 Regionalplan Ingolstadt, Grundsatz).

Als Schwerpunktgebiete eines regionalen Biotopverbundes sollen nach Möglichkeit die Tal- und Auenlandschaften von [...] [der] Ilm [...] vernetzt werden. Der regionale Biotopverbund soll durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und den Artenaustausch unmöglich machen (Buchst. B Ziff. I 5.3 Regionalplan Ingolstadt, Ziel).

Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion [...] nicht entgegensteht (Buchst. B Ziff. I 9.1 Regionalplan Ingolstadt, Ziel).

Als regionale Grünzüge werden festgelegt: [...] Ilmtal mit Gerolsbach, Tal des Geisenhäuser Baches und Tal der Wollnzach (Buchst. B Ziff. I 9.2 Regionalplan Ingolstadt, Ziel).

b) Besondere Erfordernisse in der Planungsregion Regensburg

Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgaben als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleiches sowie der Erholung erfüllen kann (Buchst. B Ziff. III 4.1 Regionalplan Regensburg, Ziel).

Größere Waldgebiete sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden; dies gilt insbesondere für den [...] Dürnbucher Forst (Buchst. B Ziff. III 4.2 Regionalplan Regensburg, Ziel).

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Als land-

schaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt: [...] Dürnbucher Forst und Abensberger Dünen (Buchst. B Ziff. 2 Regionalplan Regensburg, Grundsatz).

c) Besondere Erfordernisse in der Planungsregion Landshut

Der Wald soll erhalten werden (Buchst. B Ziff. I 1.3 Regionalplan Landshut, Ziel).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen: [...] Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland [...]. In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen (Buchst. B Ziff. I 2.1.1.1 Regionalplan Landshut, Grundsatz).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

In allen Varianten führt das Vorhaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft. So sind durch die Trassenalternativen wertvolle Natur- und Landschaftsräume wie die Ilm oder der Dürnbucher Forst betroffen. Dabei wirken sich die Varianten unterschiedlich auf die raumbezogenen umweltrelevanten Belange von Natur und Landschaft aus. Bei allen Varianten entstehen wesentliche Eingriffe vor allem vor und während der Bauphase durch die Errichtung eines 24 – 34 m breiten Arbeitsstreifens. Nach Errichtung der Anlagen kann jedoch der ursprüngliche Zustand weitestgehend wieder hergestellt werden. In betroffenen Waldbereichen erfolgen Wiederaufforstungsmaßnahmen. Lediglich im Bereich von Schutzstreifen, Stationen etc. entstehen dagegen dauerhafte Eingriffe. Durch Bauweise und Anordnung von Einrichtungen lassen sich zudem Eingriffe in besonders sensiblen Bereichen reduzieren.

Alle Trassenvarianten queren das Landschaftsschutzgebiet „Dürnbucher Forst“. Zum Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft kommt daher der Eingriffsminimierung und der Wiederherstellung des Ausgangszustands besondere Bedeutung zu.

Bei der Anlage linearer Infrastrukturen lassen sich weder eine weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen noch eine Flächeninanspruchnahme vollständig vermeiden. Durch eine Umgehung besonders sensibler Bereiche, eine behutsame Vorgehensweise sowie die Bündelung mit bestehenden Infrastrukturanlagen lassen sich negative Auswirkungen jedoch begrenzen.

- Variante 1 verläuft in ihrem nördlichen Teilabschnitt (Abzweig von der bereits raumgeordneten Trasse bis zur Kreuzung der Bundesstraße 16) nicht gebündelt mit anderen Infrastrukturen. Vielmehr ist eine Trassierung durch freie Landschaftsbereiche vorgesehen. Im Bereich der Stadt Neustadt a.d. Donau wird hierbei auch für eine kurze Strecke ein Waldgebiet durchquert. Anschließend führt die Variante gebündelt mit einer vorhandenen Schneise entlang eines Weges sowie einer vorhandenen Erdgasleitung durch den Dürnbucher Forst. Jener vorhandenen Leitung wird auch für den gesamten weiteren Trassenverlauf durch den Dürnbucher Forst gefolgt. Insgesamt verläuft die Variante überwiegend mit vorhandenen Infrastrukturen gebündelt.

Dies gilt insbesondere für sensible Bereiche, vor allem die durchquerten Waldgebiete. Dadurch können vor allem dort negative Auswirkungen weitgehend reduziert werden. Insgesamt ist auf einer Länge von 7,37 km Wald betroffen, davon auf 4,17 km Bannwald. Die Eingriffe in den Wald fallen allerdings bei Variante 1 verglichen mit den übrigen Varianten am geringsten aus. Insgesamt berührt Variante 1 die Erfordernisse zur Vermeidung der Zerschneidung von Wald und freier Landschaft sowie zur Flächeninanspruchnahme negativ, ist mit dem Erfordernis der Raumordnung jedoch vereinbar (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG). Auf eine Bündelung mit vorhandenen

Infrastrukturen wirkt sich Variante 1 hingegen positiv aus (Ziff. 7.1.3 LEP, Grundsatz).

Es ist vorgesehen, nur im unbedingt notwendigen Ausmaß Waldflächen in Anspruch zu nehmen. Da die Variante innerhalb des Waldes weit überwiegend entlang bereits vorhandener Infrastrukturen und Schneisen verläuft, besteht auch kein Widerspruch zum regionalplanerischen Ziel, den Wald nicht neu aufzureißen oder zu zerschneiden (Buchst. B Ziff. III 4.1 Regionalplan Regensburg, Ziel). Dadurch ist auch der gemäß des Regionalplans Landshut erforderliche Erhalt des Waldes zwar negativ betroffen, aber insgesamt noch gegeben (Buchst. B Ziff. I 1.3 Regionalplan Landshut, Ziel).

- Variante 1.1 ist ähnlich zu bewerten wie Variante 1. Für den Abschnitt vom Abzweig von der sog. Vorzugstrasse bis zum Erreichen der Bundesstraße 16 gelten die dort getroffenen Aussagen entsprechend. In diesem Abschnitt verläuft die Variante ohne Bündelungseffekte durch freie Landschaftsbereiche, allerdings weitgehend ohne Berührung sensibler Bereiche. Anschließend verläuft die Variante in gebündelter Trasse mit der B 16, bis die vorhandene Leitung der bayernets erreicht wird. Dieser Trasse wird sodann - mit wenigen Abweichungen – gefolgt, bis außerhalb des Dürnbucher Forstes erneut die sog. Vorzugstrasse erreicht wird.

Insgesamt ist die Variante durch einen vergleichsweise hohen Bündelungseffekt gekennzeichnet. Mit einer Betroffenheit von Wald auf einer Länge von 8,07 km, davon auf 4,17 km Bannwald, ist jedoch trotzdem von weit reichenden Eingriffen in Natur und Landschaft auszugehen. Zudem wird der Eingriff bei dieser Variante von den relevanten Fachstellen, insbesondere den Naturschutz- und Forstbehörden, als wesentlich schwerwiegender als bei Variante 1 beurteilt.

Aufgrund des hohen Bündelungsgrades mit bereits bestehenden Infrastrukturen entspricht die Variante 1.1 in hohem Maße dem einschlägigen landesplanerischen Grundsatz (Ziff. 7.1.3 LEP). Aufgrund der im Gegenzug stärkeren Eingriffe in sensible Landschaftsbereiche, vornehmlich in den Dürnbucher Forst, schlägt dies im Ergebnis jedoch nicht durch. Vielmehr entspricht die Variante 1.1 lediglich gerade noch der Anforderung, Wald und freie Landschaft nicht zu zerschneiden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG). Auch ist aus den genannten Gründen zwar gerade noch eine Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Zielen zur Vermeidung von Aufriss oder Zerschneidung des Waldes (Buchst. B Ziff. III 4.1 Regionalplan Regensburg, Ziel) und zum Erhalt des Waldes (Buchst. B Ziff. I 1.3 Regionalplan Landshut, Ziel) gegeben. Dennoch sind beide Ziele erheblich negativ betroffen.

- Variante 2.1 und 2.2 unterscheiden sich im Hinblick auf eine Zerschneidung der freien Landschaft und des Waldes, der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Landschaft und Wald sowie der Bündelung mit anderen Infrastrukturen nicht maßgeblich. Die Unterschiede in der Trassenführung dieser beiden Varianten beschränken sich weitgehend auf den besiedelten Bereich des Ortsteiles sowie des Gewerbegebietes Schwaig (Stadt Neustadt a.d. Donau).

Zwischen dem Beginn dieser Varianten (Abzweig von der sog. Vorzugstrasse) und dem Erreichen des Ortsteiles Schwaig verlaufen diese durch freie, allerdings wenig sensible Landschaftsbereiche. Hierbei wird eine Bündelung mit der bestehenden Erdgasleitung der bayernets erreicht. Innerhalb des Ortsteiles und Gewerbegebietes Schwaig schlagen - bedingt durch die Trassenführung im Siedlungszusammenhang - die Erfordernisse der Raumordnung und zum Schutz von Landschaft und Wald nicht durch.

Erst im Anschluss werden dann wieder weitgehend siedlungsfreie Bereiche erreicht, namentlich der Dürnbucher Forst. Hierbei wird – mit wenigen Ausnahmen – der bestehenden Leitung der bayernets gefolgt. Dementsprechend wird hier wieder ein Bündelungseffekt erreicht. Wald ist auf einer Länge von 6,25 km (Variante 2.1) bzw. 6,12 km (Variante 2.2.) betroffen; davon sind jeweils 2,18 km zu Bannwald erklärt.

Aufgrund der gemeinsamen Führung mit Variante 1.1 ergibt sich hier dieselbe Bewertung. Dementsprechend ist von einem erheblichen Eingriff in den Wald auszugehen, der im Vergleich zu Variante 1 nachteiliger ausfällt. Insgesamt ist bei den Varianten 2.1 und 2.2 eine weitgehende Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen gegeben, sodass die Varianten dem relevanten Grundsatz (Ziff. 7.1.3 LEP) entsprechen. Im Ergebnis ist dies jedoch nur von untergeordneter Relevanz, da im Bereich des Dürnbucher Forstes trotz Bündelung erheblich nachteilige Eingriffe zu erwarten wären. Mit der Anforderung, Wald und freie Landschaft nicht zu zerschneiden, sind die Varianten lediglich gerade noch vereinbar (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG). Auch im Hinblick auf die regionalplanerischen Ziele zur Vermeidung von Aufriss oder Zerschneidung des Waldes (Buchst. B Ziff. III 4.1 Regionalplan Regensburg, Ziel) und zum Erhalt des Waldes (Buchst. B Ziff. I 1.3 Regionalplan Landshut, Ziel) gilt die Einschätzung zu Variante 1.1 entsprechend. Eine Vereinbarkeit ist gerade noch gegeben; dennoch sind die Ziele erheblich negativ betroffen.

- Variante 2.3 ergibt - verglichen mit den Varianten 2.1 und 2.2 - eine geringfügig abweichende Betroffenheit im Hinblick auf die Zerschneidung von Landschaft und Wald sowie die Bündelung mit anderen Infrastrukturen. Von der bereits raumgeordneten Vorzugstrasse zweigt diese bei Kreuzung mit der Kreisstraße PAF 16 ab. Die Variante verläuft zunächst mit jener Straße gebündelt, bis die freie Landschaft verlassen und im Bereich Schwaig Siedlungszusammenhang erreicht wird. Entlang der PAF 16 ist ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet betroffen (dazu sogleich).

Ab diesem Punkt gelten die Ausführungen zu den Varianten 2.1 und 2.2 entsprechend. Insgesamt betrifft die Variante auf einer Länge von 6,10 km Wald, davon 2,18 km Bannwald. Der Eingriff erfolgt hierbei stärker als bei Variante 1. Variante 2.3 ermöglicht in hohem Maße Bündelungen mit bereits bestehenden Infrastrukturen, eine Vereinbarkeit mit dem einschlägigen Grundsatz der Landesplanung ist gegeben (Ziff. 7.1.3 LEP). Gleichwohl überwiegen die starken Eingriffe in Natur und Landschaft. Die einschlägigen Vorschriften (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG; Buchst. B Ziff. III 4.1 Regionalplan Regensburg, Ziel; Buchst. B Ziff. I 1.3 Regionalplan Landshut, Ziel) sind stark negativ betroffen. Eine Vereinbarkeit ist lediglich gerade noch gegeben.

- Variante 3 verläuft in signifikanten Abschnitten durch freie Landschaftsbereiche und erzielt hierbei wenige Bündelungseffekte. Dies gilt zunächst vom Abzweig von der sog. Vorzugstrasse im Bereich der Gemeinde Münchsmünster bis zum Erreichen der Bundesstraße 300 inmitten des Dürnbucher Forstes. Hierbei wird ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet (dazu sogleich) sowie Waldgebiete durchquert.

Innerhalb des Dürnbucher Forstes folgt die Trasse im Wesentlichen dem Verlauf der Bundesstraße 300, die unlängst ausgebaut wurde. Insoweit wurde in jüngerer Zeit bereits belastend auf den betroffenen Raum eingewirkt. Nach Verlassen des Forstes wird zunächst das FFH-Gebiet „Forstmoos“ durchquert. Anschließend folgt eine Variantenführung durch freie Landschaftsbereiche und erneut durch Wald, wobei teilweise dem vorhandenen Wegenetz gefolgt wird.

Unter Bündelungsaspekten ist Variante 3 nachrangig zu den übrigen Varianten zu bewerten. Da insgesamt in einzelnen Bereichen eine Bündelung angestrebt wird, ist die Variante mit dem einschlägigen Grundsatz des LEP gleichwohl vereinbar (Ziff. 7.1.3 LEP, Grundsatz). Sie betrifft auf einer Länge von 5,22 km Wald, davon 3,89 km Bannwald. Allerdings wird der Eingriff in den Wald bei Variante 3 insgesamt am schwerwiegendsten bewertet. Insbesondere wäre mit dieser Variante in einigen Bereichen ein erstmaliges Durchschneiden bzw. Aufreißen des Waldes verbunden. Dies grenzt sie von den übrigen eingebrachten Varianten ab.

Insgesamt tritt Variante 3 erheblich mit der Vermeidung einer Zerschneidung von freier Landschaft und Wald sowie einer Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum in Konflikt. Da in erheblichem Maße Wald neu durchschnitten wird, steht die Variante im Widerspruch zum einschlägigen Ziel des Regionalplanes Regensburg (Buchst. B Ziff. III 4.2 Regionalplan Regensburg, Ziel). Mit dem Ziel des Regionalplanes Landshut, Wald zu erhalten, besteht insgesamt noch eine Vereinbarkeit (Buchst. B Ziff. I 1.3 Regionalplan Landshut, Ziel).

Durch die Trassenvarianten sind – wie bereits oben angedeutet - verschiedene landschaftliche Vorbehaltsgebiete betroffen:

- Die Varianten 1, 1.1, 2.1, 2.2 und 2.3 durchqueren das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Donauniederung“ (Regionalplan Ingolstadt) sowie „Dürnbucher Forst und Abensberger Dünen“ (Regionalplan Regensburg). Sie nähern sich zudem dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland“ (Regionalplan Landshut).
- Variante 3 durchquert ebenfalls das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Dürnbucher Forst und Abensberger Dünen“ (Regionalplan Regensburg). Daneben wird das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Donauniederung“ (Regionalplan Ingolstadt) durchquert.

Daneben verlaufen die Varianten 2.3 sowie 3 durch den regionalplanerisch festgelegten regionalen Grünzug „Ilmtal mit Gerolsbach, Tal des Geisenhausener Baches und der Wollnzach“ (Regionalplan Ingolstadt).

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Der regionale Grünzug soll durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Maßnahmen sollen allerdings im Einzelfall möglich sein, wenn die jeweilige Grünzugfunktion nicht entgegensteht. In Anbetracht der unterirdischen Verlegung des Vorhabens sind bei fachgerechter Ausführung keine relevanten Beeinträchtigungen der Vorbehaltsgebiete und des regionalen Grünzuges zu besorgen. Dabei ist allerdings auf eine möglichst schonende Einbindung des Vorhabens, insbesondere der erforderlichen oberirdischen Baukörper, zu achten. Durch Maßgaben wird dies sichergestellt.

Unter dieser Voraussetzung sind alle Varianten mit den betroffenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten vereinbar. Ihr Schutzzweck ist neutral berührt. Diese Einschätzung gilt auch für die Anforderung, das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 BayLpIG).

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt, bewertet und bei dem Vorhaben berücksichtigt.

Es sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, um die beeinträchtigenden Umweltauswirkungen einzugrenzen. Bereits bei der Trassenfindung wurde auf konfliktarme Bereiche geachtet und höherwertige Flächen, wo möglich, umgangen. Die Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt über geeignete Maßnahmen auf gesonderten Ausgleichsflächen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen durch die Anlage von Mess- und Regelstationen bzw. an Streckenabsperrstationen. Diese können durch gestalterische Maßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Vorgaben in die Landschaft eingebunden werden.

Auch eine Voruntersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde vorgelegt. Nach dem jetzigen Kenntnisstand ist aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit keinen unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. In allen Varianten sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu ergreifen. Falls sich während der Bauzeit Beeinträchtigungen ergeben sollten, die derzeit noch nicht abzusehen sind, ist im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Sicherheitsleistung für dann erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen. Auch sind ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen zu prüfen.

Im Hinblick auf die Betroffenheit raumrelevanter Belange des Artenschutzes ergeben sich für die einzelnen Varianten unterschiedliche Bewertungen. Bei allen Varianten wird hierbei davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung durchgeführt werden. Berücksichtigt wurde ferner, dass ein Großteil der Eingriffe lediglich temporär für die Dauer der Bauzeit erfolgt und anschließend Maßnahmen ergriffen werden, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

- Variante 1 durchquert nördlich wie südlich des Mauerner Badeweiher Schwerpunktbereiche des Arten- und Biotopschutzes (ABSP). Die Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Eichstätt in Bezug auf die bodenbrütenden Vogelarten sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausarbeiten der Unterlagen zu beachten. Im Dürnbucher Forst wird zudem zum einen der Lebensraum Wald, zum anderen auf einer kurzen Teilstrecke nördlich der Bundesstraße 16 erneut ein ABSP-Bereich erreicht. Westlich des Ortsteiles Giebenstetten (Stadt Neustadt a.d. Donau) sowie an einzelnen Teilstellen innerhalb des Dürnbucher Forstes finden weitere Annäherungen an ABSP-Bereiche statt. FFH- oder Naturschutzgebiete sind durch die Variante nicht betroffen.

Von den neu eingebrachten Trassenvarianten wird Variante 1 naturschutzfachlich als am wenigsten nachteilig bewertet. Auch bei dieser Variante liegt jedoch insgesamt eine negative Betroffenheit von Natur und Landschaft vor. Die landesplanerischen Anforderungen, den Raum in seiner Bedeutung als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere auch derjenige wildlebender Arten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG; Ziff. 7.1.6 LEP, Grundsatz), zu erhalten, sind durch die Variante negativ berührt. Eine Vereinbarkeit ist allerdings noch gegeben. Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kelheim ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte besondere Bedeutung beizumessen.

- Variante 1.1 löst ähnliche Betroffenheiten aus wie Variante 1. Für den Bereich der gemeinsamen Variantenführung gelten zunächst die zu Variante 1 getroffenen Aussagen entsprechend. Insbesondere sind ABSP-Bereiche am Mauerner Badeseesee sowie nördlich der Bundesstraße 16 betroffen. Die Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Eichstätt in Bezug auf die bodenbrütenden Vogelarten sind im Rahmen der weiteren Planung zu beachten. Ebenfalls ist der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kelheim besondere Bedeutung beizumessen.

Im weiteren Verlauf sind in erheblichem Maße Wald, jedoch keine weiteren ABSP-, FFH- oder Naturschutzgebiete betroffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Variante dennoch gegenüber Variante 1 nachteilig bewertet. Der Erhalt der Lebensräume, insbesondere wildlebender Arten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG; Ziff. 7.1.6 LEP, Grundsatz), ist stärker negativ berührt als bei Variante 1, wobei eine Vereinbarkeit insgesamt ebenfalls noch gegeben ist.

- Variante 2.1 berührt in ihrem nördlichen Teilabschnitt (Münchsmünster bis Dürnbucher Forst) einen ABSP-Bereich und durchquert im Bereich Schwaig einen weiteren. Ab dem Dürnbucher Forst gelten die Einschätzungen zu Variante 1.1 entsprechend. Weder sind hier ABSP-Bereiche noch FFH- oder Naturschutzgebiete betroffen. Hingegen liegt eine starke Betroffenheit des Waldes als Lebensraum vor, sodass die Variante insgesamt naturschutzfachlich nachteiliger bewertet wird als Variante 1. Auch diese Variante berührt den Erhalt der Lebensräume, insbesondere wildlebender Arten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG; Ziff. 7.1.6 LEP, Grundsatz), negativ, und zwar stärker als Variante 1. Eine Vereinbarkeit ist jedoch ebenfalls insgesamt noch gegeben. Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kelheim ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte besondere Bedeutung beizumessen.
- Variante 2.2 nimmt im Bereich Schwaig verglichen mit Variante 2.1 einen abweichenden Verlauf. Hierdurch wird ein ABSP-Bereich randlich berührt. Ab dem Dürnbucher Forst gelten die Aussagen zu Variante 2.1 entsprechend. Zwar wird keine Betroffenheit von ABSP-Bereichen, FFH- oder Naturschutzgebieten, dafür jedoch eine starke Betroffenheit des Waldes als Lebensraum ausgelöst. Naturschutzfachlich wird die Variante daher nachteiliger als Variante 1 bewertet. Analog zu Variante 2.1 ist eine Vereinbarkeit mit dem Erhalt der Lebensräume, insbesondere wildlebender Arten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG; Ziff. 7.1.6 LEP, Grundsatz), noch gegeben. Die entsprechenden Belange sind jedoch negativ berührt und zwar stärker als bei Variante 1. Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kelheim ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte besondere Bedeutung beizumessen.
- Variante 2.3 beeinträchtigt in ihrem nördlichen Verlauf (Münchsmünster bis zur Zusammenführung mit den Varianten 2.1 und 2.2 im Bereich Schwaig) einen ABSP-Bereich, welcher im Bereich Schwaig durchquert wird. Daneben wird das Ilmtal als regionalplanerisch festgelegtes Schwerpunktgebiet des Biotopverbundes gequert. Eine negative Wirkung auf den regionalen Biotopverbund kann allerdings dann ausgeschlossen werden, wenn das Vorhaben im Ilmtal nicht zu einer Abriegelung von Kernlebensräumen und Artenaustausch führt. Ab dem Bereich Schwaig gelten die Aussagen zu Variante 2.2 entsprechend. Eine Betroffenheit von ABSP-Bereichen, FFH- oder Naturschutzgebieten ist nicht gegeben, hingegen eine starke Betroffenheit des Waldes als Lebensraum. Aus diesem Grunde wird die Variante naturschutzfachlich nachteiliger bewertet als Variante 1. Die Einschätzungen zur negativen Berührung des Erhalts insbesondere wildlebender Arten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG; Ziff. 7.1.6 LEP, Grundsatz) zu Variante 2.2 gelten hier entsprechend. Eine Vereinbarkeit insgesamt ist noch gegeben. Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kelheim ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte besondere Bedeutung beizumessen.
- Variante 3 beginnt unmittelbar mit einer Querung des Ilmtales als regionalplanerisch festgelegtes Schwerpunktgebiet des Biotopverbundes. Wie bei Variante 2.3 kann jedoch auch hier zumindest dann eine negative Wirkung ausgeschlossen werden, so-

weit das Vorhaben nicht zu einer Abriegelung von Kernlebensräumen und Artenaustausch führt. Auch werden kartierte Kiebitzbrutgebiete durchquert. Im Rahmen der Planfeststellung soll bei dieser Variante der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm besondere Bedeutung beigemessen werden.

Nach Querung der Ilm wird der Dürnbucher Forst und damit Wald als Lebensraum erreicht. Nach Verlassen des Dürnbucher Forstes durchquert die Variante unmittelbar das FFH-Gebiet „Forstmoos“ und löst insoweit eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit aus. Nach Durchqueren dieses Gewässers wird erneut ein Waldgebiet gequert. Bevor die Variante auf die bereits raumgeordnete Vorzugstrasse trifft, wird erneut ein ABSP-Gebiet durchquert. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird diese Variante strikt abgelehnt. Wegen den in einigen Teilbereichen erstmaligen Eingriffen in den Wald als Lebensraum, der insgesamt nachteiligsten Betroffenheit des Waldes insgesamt sowie der Führung durch das FFH-Gebiet „Forstmoos“ ist Variante 3 mit den landesplanerischen Erfordernissen des Erhalts insbesondere wildlebender Arten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG; Ziff. 7.1.6 LEP, Grundsatz) nicht mehr vereinbar.

Mit Maßgaben sind die Varianten 1, 1.1, 2.1, 2.2 und 2.3 mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange von Natur und Landschaft noch vereinbar. Es ergibt sich jedoch auch in diesen Varianten eine negative Betroffenheit. Variante 1 ist hierbei aus Sicht von Natur und Landschaft noch am geringsten negativ zu bewerten. Variante 3 entspricht nicht mehr den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange von Natur und Landschaft.

Das Ergebnis für diese Belange ist mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

3.2 Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Geologie

Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG).

Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (Ziff. 7.2.1 LEP, Grundsatz).

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts [und] des Klimas entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 BayLplG).

a) Besondere Erfordernisse in der Planungsregion Ingolstadt

Die vielfältigen ökologischen, land- und forstwirtschaftlichen Funktionen des Bodens sollen erhalten und, wo erforderlich, wieder hergestellt werden. Altlasten sollen erfasst und entsprechend ihrer Dringlichkeit saniert werden (Buchst. B Ziff. I 2.2 Regionalplan Ingolstadt, Grundsatz).

Die Überschwemmungsbereiche der Flüsse und Bäche sollen in ihrer Funktion im Naturhaushalt erhalten werden [...] (Buchst. B Ziff. I 3.3 Regionalplan Ingolstadt, Ziel).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen beim derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die fachlichen Hinweise in der weiteren Planung und bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen beachtet werden. Dennoch lassen sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht günstigere von ungünstigeren Varianten unterscheiden.

- Variante 1 kreuzt den sog. Mauerner Badeseesee. Diese Kreuzung muss aus wasserwirtschaftlicher Sicht in geschlossener Bauweise erfolgen. Innerhalb des Dürnbucher Forstes verläuft die Variante zudem entlang von Wasserschutzzonen II und III. Durch Maßgaben kann allerdings sichergestellt werden, dass keine Beeinträchtigung erfolgt. Dennoch wird diese Variante aus wasserwirtschaftlicher Sicht nachteilig bewertet.
- Variante 1.1 erfordert eine ähnliche Bewertung. Der Mauerner Badeseesee sowie die Wasserschutzzone III sind von dieser Variante ebenfalls betroffen. Auch hier kann durch Maßgaben sichergestellt werden, dass keine Beeinträchtigung erfolgt. Dennoch ergibt sich insgesamt eine nachteilige Bewertung.
- Variante 2.1, 2.2 und 2.3 verzichten auf eine Kreuzung des Mauerner Badeseesees. Die entsprechende negative Betroffenheit entfällt hier demnach. Allerdings ergibt sich weiterhin eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht negativ zu bewertende Trassenführung entlang der Wasserschutzzone III. Durch Maßgaben können Beeinträchtigungen hier jedoch unterbunden werden.
- Variante 3 ist durch zahlreiche Betroffenheiten von Gewässern gekennzeichnet. Erhebliche Bedenken werden gegenüber dem Trassenverlauf unmittelbar auf einem Fließgewässer im Bereich des Kiesabbaus Griesham (Gemeinde Münchsmünster) geltend gemacht. Aufgrund der unmittelbar an Kiesweiher angrenzenden Lage und des entgegenstehenden Zieles der Renaturierung wird die Variante aus wasserwirtschaftlicher Sicht in diesem Bereich abgelehnt. Gleichsam werden Bedenken gegen die Querung des Stillgewässers „Forstmoos“ beigebracht. Das FFH-Gebiet könne nur in geschlossener Bauweise gequert werden.

Um das Vorhaben mit den raumrelevanten fachlichen Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang zu bringen, sollen in der Planfeststellung Gewässerkreuzungen und Gewässerstrecken in Text und Karte aufgelistet werden.

Daneben müssen bestehende Belastungen des Grundwassers berücksichtigt werden. Dies betrifft die Varianten 2.1 und 2.2 im Bereich des Gewerbegebietes Schwaig, ebenso die Variante 2.3 im selben Bereich sowie im Nahbereich des Industrieparkes Münchsmünster. Hier muss auf mögliche PFC-Belastungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer Rücksicht genommen werden. PFC-haltiges Bodenmaterial muss fachgerecht entsorgt werden. Im Bereich der Gemarkungen Münchsmünster und Oberwöhr müssen zudem schädliche Bodenveränderungen berücksichtigt werden.

Bei Variante 1.1 müssen südlich von Umbertshausen die Auswirkungen von Bombenabwürfen im zweiten Weltkrieg berücksichtigt werden. Im nördlichen Bereich der Varianten müssen zudem mögliche Verkarstungserscheinungen und in diesem Zusammenhang ggf. aufwändigere Gründungen berücksichtigt werden.

Mit den räumlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und der vorsorgenden Sicherung des Wassers (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG), dem Schutz der Grundwasservorkommen und der Reinhaltung der Gewässer (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG), der Erfül-

lung der Funktionen des Wassers für den Naturhaushalt (Ziff. 7.2.1 LEP, Grundsatz) der Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung des Raumes in seiner Funktion für die Wasserwirtschaft (Art. 6 Abs. 2 BayLplG) können die Varianten 1, 1.1, 2.1, 2.2 sowie 2.3 mit Maßgaben in Einklang gebracht werden. Die Varianten entsprechen unter dieser Voraussetzung den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich den raumbezogenen fachlichen Belange von Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Geologie.

Variante 3 entspräche zwar mit Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der raumbezogenen fachlichen Belange von Bodenschutz und Geologie, nicht jedoch der Wasserwirtschaft. Die Variante scheitert an der Querung des Kiesabbaus Griesham im Bereich Münchsmünster, die mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Wasserwirtschaft unvereinbar ist.

In der Gesamtabwägung ist dieses Ergebnis mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt.

3.3 Immissionsschutz

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Beim momentanen Stand der Planung sind laut Unterlagen noch keine konkreten Angaben über zu erwartende Umwelteinwirkungen möglich. So sind aus den vorgelegten Unterlagen maßstabsbedingt weder der genaue Verlauf der Trasse noch konkrete Standorte für die Absperrstationen, Rohrlagerflächen, Baulager und evtl. Erdlagerflächen erkennbar. Es kann daher möglicherweise zu Umwelteinwirkungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen kommen.

Baubedingte Auswirkungen:

- **Lärm, Erschütterungen:**
Auf Grund der eingesetzten Bauverfahren und des Fahrverkehrs kann es zu Umwelteinwirkungen durch Lärm und Erschütterungen kommen. Daher ist in den weiteren Genehmigungsverfahren beim Vorliegen einer konkreten Planung auf ausreichenden Schall- und Erschütterungsschutz zu achten. Hier sind die Einhaltung der AVV Baulärm, der 32. BImSchV und der DIN 4150 zu nennen. Diese Vorschriften werden bereits in den Planunterlagen genannt.
- **Luftreinhaltung:**
Die baubedingten Auswirkungen auf die Luftreinhaltung (insbesondere bzgl. Staub) sind durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, Einsatz von emissionsarmen Baumaschinen etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierzu sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren geeignete Maßnahmen festzulegen, so dass ein ausreichender Schutz gewährleistet werden kann.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen:

- **Deponien/ Altablagerungen:**
Variante 1 nähert sich zwei Altdeponien. Variante 2.1 nähert sich ebenfalls einer Altdeponie und verläuft südlich Umbertshausen in einem Bereich, in dem im Zweiten Weltkrieg Bomben abgeworfen wurden. Jenes Bombenabwurfgebiet ist auch durch Variante 2.2 und 2.3 betroffen. Variante 2.3 betrifft zudem noch eine Altdeponie im Bereich der Gemarkung Schwaig. Variante 3 verläuft ebenfalls randlich zu dieser Alt-

deponie und zusätzlich zu einer weiteren im Bereich der Gemarkung Aiglsbach. Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens lassen sich aus den genannten Flächen jedoch noch keine Anforderungen für Errichtung und Betrieb der Erdgasleitung ableiten. Gründe, die einzelne Trassenvarianten hindern würden, sind gegenwärtig nicht erkennbar. Die Betroffenheit der Flächen im Detail ist im Planfeststellungsverfahren zu ergründen.

- **Lärm, Erschütterungen:**
Die Streckenabsperrestationen sind bezüglich ihres Standortes und der Ausführung noch nicht detailliert dargestellt. Hier ist in den weiteren Genehmigungsverfahren bei Vorliegen konkreter Planungen und Standorte auf ausreichenden Schall- und Erschütterungsschutz zu achten.
- **Luftreinhaltung:**
Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb sind keine relevanten luftverunreinigenden Emissionen zu erwarten. Nachteilige Umweltauswirkungen oberhalb der Relevanzschwelle können somit für das Vorhaben ausgeschlossen werden.
- **Störfall-Verordnung:**
Die Varianten 1.1, 2.1, 2.2 und 2.3 führen nahe am Gelände des Betriebsbereichs der Fa. Basell Polyolefine GmbH vorbei, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt. Für diesen Betriebsbereich ist das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm und nicht die ROB gemäß BayImSchG zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

Ggf. vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu dieser Thematik abgegebene Stellungnahmen sind zu beachten.

In den nachfolgenden Zulassungsverfahren muss der Schutz vor unzulässigen baubedingten und anlagen- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen gewährleistet sein.

Hinsichtlich der immissionsschutzfachlichen Belange entspricht das Vorhaben in allen Varianten den Erfordernissen der Raumordnung. In der Gesamtabwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

II. Raumordnerische Gesamtabwägung

1. Vorbemerkung

Grundlage für die Bewertung bilden die von der Projektträgerin vorgelegten Unterlagen, die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Äußerungen der Öffentlichkeit. Die landesplanerische Beurteilung schließt die Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ein.

2. Varianten

- **Variante 1:**

Durch Variante 1 werden die überfachlichen Belange der Raumstruktur neutral berührt. Eine Vereinbarkeit mit den relevanten Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Die fachlichen Belange der Energie werden durch Variante 1 positiv berührt, jene der Wirtschaft neutral. Mit den Erfordernissen der Raumordnung in dieser Hinsicht ist die Variante vereinbar.

Die Belange der Landwirtschaft werden durch Variante 1 in geringfügigem Maße negativ berührt. Mit Maßgaben ist die Variante mit den hier einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Belange der Forstwirtschaft werden durch Variante 1 negativ berührt. Allerdings wirkt sich von den neu eingebrachten Varianten die genannte Trassenvariante noch am wenigsten negativ aus. Mit Maßgaben ist Variante 1 mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Forstwirtschaft vereinbar.

Belange der Siedlungsstruktur werden durch Variante 1 in geringfügigem Maße negativ berührt. Durch Maßgaben kann den negativen Auswirkungen weitestgehend abgeholfen werden. Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Siedlungsstruktur ist damit gegeben.

Belange des Verkehrs werden durch Variante 1 neutral, der Kultur in geringfügigem Maße negativ berührt. Durch Maßgaben kann Variante 1 in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange des Verkehrs und der Kultur in Einklang gebracht werden.

Belange von Natur und Landschaft werden durch Variante 1 negativ berührt. Allerdings wirkt sich von den neu eingebrachten Varianten die genannte Trassenvariante noch am wenigsten negativ aus. Auch mit Maßgaben bleibt eine negative Berührung bestehen. Im Ergebnis kann Variante 1 so aber in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange von Natur und Landschaft gebracht werden.

Belange der Wasserwirtschaft werden in geringfügigem Maße negativ berührt. Durch Maßgaben kann dem allerdings abgeholfen werden. Belange des Bodenschutzes und der Geologie werden neutral berührt. Mit Maßgaben ist Variante 1 im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange von Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Geologie.

Belange des Immissionsschutzes werden durch Variante 1 neutral berührt. Eine Vereinbarkeit mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Insgesamt wirkt sich Variante 1 überwiegend neutral, teilweise positiv auf die Erfordernisse der Raumordnung aus. Negativen Auswirkungen kann überwiegend abgeholfen werden. Verbleibende negative Auswirkungen bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen. Im Ergebnis entspricht Variante 1 unter Berücksichtigung der unter A. genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

- Variante 1.1:

Durch Variante 1.1 werden die überfachlichen Belange der Raumstruktur neutral berührt. Eine Vereinbarkeit mit den relevanten Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Die fachlichen Belange der Energie werden durch Variante 1.1 positiv berührt, jene der Wirtschaft neutral. Mit den Erfordernissen der Raumordnung in dieser Hinsicht ist die Variante vereinbar.

Die Belange der Landwirtschaft werden durch Variante 1.1 in geringfügigem Maße negativ berührt. Mit Maßgaben ist die Variante mit den hier einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Belange der Forstwirtschaft werden durch Variante 1.1 negativ berührt. Auch mit Maßgaben bleibt diese Betroffenheit bestehen. Allerdings ist insgesamt eine Vereinbarkeit der Variante 1.1 mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Forstwirtschaft noch gegeben.

Belange der Siedlungsstruktur werden durch Variante 1.1 in geringfügigem Maße negativ berührt. Durch Maßgaben kann den negativen Auswirkungen weitestgehend abgeholfen werden. Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Siedlungsstruktur ist damit gegeben.

Belange des Verkehrs werden durch Variante 1.1 neutral, der Kultur in geringfügigem Maße negativ berührt. Durch Maßgaben kann Variante 1.1 in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange des Verkehrs und der Kultur gebracht werden.

Belange von Natur und Landschaft werden durch Variante 1.1 negativ berührt. Durch Maßgaben können diese Beeinträchtigungen zumindest reduziert und Variante 1.1 somit noch in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange von Natur und Landschaft gebracht werden.

Belange der Wasserwirtschaft werden in geringfügigem Maße negativ berührt. Durch Maßgaben kann dem allerdings abgeholfen werden. Belange des Bodenschutzes und der Geologie werden neutral berührt. Mit Maßgaben ist Variante 1.1 im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange von Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Geologie.

Belange des Immissionsschutzes werden durch Variante 1.1 neutral berührt. Eine Vereinbarkeit mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Insgesamt wirkt sich Variante 1.1 überwiegend neutral, teilweise positiv auf die Erfordernisse der Raumordnung aus. Negativen Auswirkungen kann überwiegend abgeholfen werden. Verbleibende negative Auswirkungen bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen. Im Ergebnis ist Variante 1.1 noch im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die o.g. Maßgaben beachtet werden.

- Variante 2.1:

Durch Variante 2.1 werden die überfachlichen Belange der Raumstruktur neutral berührt. Eine Vereinbarkeit mit den relevanten Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Die fachlichen Belange der Energie werden durch Variante 2.1 positiv berührt, jene der Wirtschaft neutral. Mit den Erfordernissen der Raumordnung ist die Variante in dieser Hinsicht vereinbar.

Die Belange der Landwirtschaft werden durch Variante 2.1 in geringfügigem Maße negativ berührt. Mit Maßgaben ist die Variante mit den hier einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Belange der Forstwirtschaft werden durch Variante 2.1 negativ berührt. Auch mit Maßgaben bleibt diese Betroffenheit bestehen. Allerdings ist damit eine Vereinbarkeit der Variante 2.1

mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Forstwirtschaft insgesamt noch gegeben.

Belange der Siedlungsstruktur werden durch Variante 2.1 negativ berührt. Durch Maßgaben kann den negativen Auswirkungen jedoch weitestgehend abgeholfen werden. Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Siedlungsstruktur ist insgesamt noch gegeben.

Belange des Verkehrs werden durch Variante 2.1 neutral, der Kultur in geringfügigem Maße negativ berührt. Durch Maßgaben kann Variante 2.1 in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange des Verkehrs und der Kultur gebracht werden.

Belange von Natur und Landschaft werden durch Variante 2.1 negativ berührt. Auch mit Maßgaben bleibt eine negative Berührung bestehen. Im Ergebnis kann Variante 2.1 so aber zumindest noch in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange von Natur und Landschaft gebracht werden.

Belange der Wasserwirtschaft werden in geringfügigem Maße negativ berührt. Durch Maßgaben kann dem allerdings abgeholfen werden. Belange des Bodenschutzes und der Geologie werden neutral berührt. Mit Maßgaben ist Variante 2.1 im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange von Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Geologie.

Belange des Immissionsschutzes werden durch Variante 2.1 neutral berührt. Eine Vereinbarkeit mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Insgesamt wirkt sich Variante 2.1 überwiegend neutral, teilweise positiv auf die Erfordernisse der Raumordnung aus. Negativen Auswirkungen kann überwiegend abgeholfen werden. Verbleibende negative Auswirkungen bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen. Im Ergebnis ist Variante 2.1 noch im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

- Variante 2.2:

Durch Variante 2.2 werden die überfachlichen Belange der Raumstruktur neutral berührt. Eine Vereinbarkeit mit den relevanten Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Die fachlichen Belange der Energie werden durch Variante 2.2 positiv berührt, jene der Wirtschaft neutral. Mit den Erfordernissen der Raumordnung in dieser Hinsicht ist die Variante vereinbar.

Die Belange der Landwirtschaft werden durch Variante 2.2 in geringfügigem Maße negativ berührt. Mit Maßgaben ist die Variante mit den hier einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Belange der Forstwirtschaft werden durch Variante 2.2 negativ berührt. Auch mit Maßgaben bleibt diese Betroffenheit bestehen. Allerdings ist damit eine Vereinbarkeit der Variante 2.2 mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Forstwirtschaft insgesamt noch gegeben.

Belange der Siedlungsstruktur werden durch Variante 2.2 negativ berührt. Durch Maßgaben kann den negativen Auswirkungen jedoch weitestgehend abgeholfen werden. Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Siedlungsstruktur ist insgesamt noch gegeben.

Belange des Verkehrs werden durch Variante 2.2 neutral, der Kultur in geringfügigem Maße negativ berührt. Durch Maßgaben kann Variante 2.2 in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange des Verkehrs und der Kultur gebracht werden.

Belange von Natur und Landschaft werden durch Variante 2.2 negativ berührt. Auch mit Maßgaben bleibt eine negative Berührung bestehen. Im Ergebnis kann Variante 2.2 so aber noch in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange von Natur und Landschaft gebracht werden.

Belange der Wasserwirtschaft werden in geringfügigem Maße negativ berührt. Durch Maßgaben kann dem allerdings abgeholfen werden. Belange des Bodenschutzes und der Geologie werden neutral berührt. Mit Maßgaben ist Variante 2.2 im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange von Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Geologie.

Belange des Immissionsschutzes werden durch Variante 2.2 neutral berührt. Eine Vereinbarkeit mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Insgesamt wirkt sich Variante 2.2 überwiegend neutral, teilweise positiv auf die Erfordernisse der Raumordnung aus. Negativen Auswirkungen kann überwiegend abgeholfen werden. Verbleibende negative Auswirkungen bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen. Im Ergebnis ist Variante 2.2 noch im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

- Variante 2.3:

Durch Variante 2.3 werden die überfachlichen Belange der Raumstruktur neutral berührt. Eine Vereinbarkeit mit den relevanten Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Die fachlichen Belange der Energie werden durch Variante 2.3 positiv berührt, jene der Wirtschaft neutral. Mit den Erfordernissen der Raumordnung in dieser Hinsicht ist die Variante vereinbar.

Belange der Forstwirtschaft werden durch Variante 2.3 negativ berührt. Auch mit Maßgaben bleibt diese Betroffenheit bestehen. Allerdings ist damit eine Vereinbarkeit der Variante 2.3 mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Forstwirtschaft insgesamt noch gegeben.

Belange der Siedlungsstruktur werden durch Variante 2.3 negativ berührt. Durch Maßgaben kann den negativen Auswirkungen jedoch weitestgehend abgeholfen werden. Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Siedlungsstruktur ist insgesamt noch gegeben.

Belange des Verkehrs werden durch Variante 2.3 neutral, der Kultur in geringfügigem Maße negativ berührt. Durch Maßgaben kann Variante 2.3 in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange des Verkehrs und der Kultur gebracht werden.

Belange von Natur und Landschaft werden durch Variante 2.3 negativ berührt. Auch mit Maßgaben bleibt eine negative Berührung bestehen. Im Ergebnis kann Variante 2.3 so aber noch in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange von Natur und Landschaft gebracht werden.

Belange der Wasserwirtschaft werden in geringfügigem Maße negativ berührt. Durch Maßgaben kann dem allerdings abgeholfen werden. Belange des Bodenschutzes und der Geologie werden neutral berührt. Mit Maßgaben ist Variante 2.3 im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange von Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Geologie.

Belange des Immissionsschutzes werden durch Variante 2.3 neutral berührt. Eine Vereinbarkeit mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Insgesamt wirkt sich Variante 2.3 überwiegend neutral, teilweise positiv auf die Erfordernisse der Raumordnung aus. Negativen Auswirkungen kann überwiegend abgeholfen werden. Verbleibende negative Auswirkungen bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen. Im Ergebnis ist Variante 2.3 noch im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

- Variante 3:

Durch Variante 3 werden die überfachlichen Belange der Raumstruktur neutral berührt. Eine Vereinbarkeit mit den relevanten Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Die fachlichen Belange der Energie werden positiv berührt. In dieser Hinsicht ist Variante 3 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Belange der Wirtschaft sind durch Variante 3 hingegen negativ berührt. Auch durch Maßgaben kann die Variante nicht mit diesen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Die Belange der Landwirtschaft werden durch Variante 3 in geringfügigem Maße negativ berührt. Diese negative Betroffenheit fällt allerdings bei Variante 3 geringer aus, als bei den anderen neu eingebrachten Varianten. Mit Maßgaben ist die Variante mit den hier einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Belange der Forstwirtschaft werden durch Variante 3 erheblich negativ betroffen. Auch durch Maßgaben kann dem nicht abgeholfen werden. Insgesamt sind derart gravierende negative Auswirkungen zu besorgen, dass Variante 3 nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Forstwirtschaft in Einklang zu bringen ist.

Belange der Siedlungsstruktur werden durch Variante 3 neutral berührt. Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Siedlungsstruktur ist gegeben.

Belange des Verkehrs werden durch Variante 3 neutral, der Kultur in geringfügigem Maße negativ berührt. Durch Maßgaben kann Variante 3 in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange des Verkehrs und der Kultur gebracht werden.

Belange von Natur und Landschaft sind von Variante 3 erheblich negativ betroffen. Auch durch Maßgaben kann dem nicht abgeholfen werden. Variante 3 entspricht damit nicht den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange von Natur und Landschaft.

Belange des Bodenschutzes und der Geologie werden neutral berührt. Variante 3 ist mit den entsprechenden Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Belange der Wasserwirtschaft werden negativ berührt. Auch durch Maßgaben lässt sich kein Einklang herstellen. Variante 3 entspricht damit nicht den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Wasserwirtschaft.

Belange des Immissionsschutzes werden durch Variante 3 neutral berührt. Eine Vereinbarkeit mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Insgesamt wirkt sich Variante 3 vielfältig negativ und nur wenig neutral oder positiv auf die Erfordernisse der Raumordnung aus. Lediglich im Hinblick auf die Belange der Siedlungsstruktur sowie der Landwirtschaft ist Variante 3 besser zu bewerten als andere eingebrachte Varianten. Im Hinblick auf die Belange der Wirtschaft, der Forstwirtschaft, von Natur und Landschaft sowie Wasserwirtschaft wirkt sich Variante 3 dagegen merklich ungünstiger aus.

Variante 3 entspricht im Ergebnis nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

3. Gesamtergebnis und Empfehlung für die weitere Planung

Die Gesamtabwägung des Vorhabens in allen neu eingebrachten Trassenvarianten führt zu dem Ergebnis, dass die Varianten 1, 1.1, 2.1, 2.2 und 2.3 mit Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen. Hierbei wirkt sich die Variante 1 im Gesamtergebnis günstiger auf die Erfordernisse der Raumordnung aus als die übrigen eingebrachten Varianten. Neben der bereits raumgeordneten, sog. Vorzugstrasse, sollte diese für die Errichtung der Erdgasleitung besonders in Betracht gezogen werden. Variante 3 hingegen entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

D. Abschließende Hinweise

1. Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die von der Projektträgerin vorgelegten Unterlagen und die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange. Diese landesplanerische Bewertung schließt die Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ein.
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen, noch die Bauleitplanung oder privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
3. Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG.
4. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
5. Die Beteiligten erhalten eine Kopie dieser landesplanerischen Beurteilung.
6. Diese landesplanerische Beurteilung ergeht kostenfrei.

Landshut, den 30.03.2016
Sachgebiet 24

gez. Schmid
Ltd. Regierungsdirektor